

# HEGA 09/13 - 08 - Online-Volltextdienst für Rechtsinformationen (OVR)

Geschäftszeichen: POE 5 – 2945 / 1270 / 3317 / II-5213

Gültig ab: 20.09.2013

Gültig bis: 19.09.2018

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Aufhebung von Regelungen: HEGA 09/2005 Nr. 15

## Zusammenfassung:

Mit der vorliegenden HEGA werden die Regelungen zum Einsatz des Online-Volltextdienstes für Rechtsinformationen (OVR) aktualisiert. Die Anwendung wird für definierte Personenkreise in den gemeinsamen Einrichtungen geöffnet. Ab Januar 2014 wird der OVR um den Online-Kommentar Plog, Wiedow zum Beamtenrecht erweitert.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)
- [4. Koordinierung](#)
- [5. Haushalt](#)
- [6. Beteiligung](#)

## 1. Ausgangssituation

Im Personalbereich der BA wird seit dem Jahr 2005 die Software "Online Volltextdienst für Rechtsinformationen (OVR)" der Firma \*\*\* eingesetzt. Es handelt sich hierbei um eine zentrale webbasierte Rechts- und Wissensdatenbank für Personalthemen, die über das BA-Netz zur Verfügung gestellt wird. Die Inhalte der Anwendung werden im Rahmen eines Pflegevertrages monatlich durch den Hersteller aktualisiert.

Aufgrund bestehender lizenzrechtlicher Regelungen war die Nutzung des OVR in den nach § 44b SGB II gebildeten gemeinsamen Einrichtungen (gE) bisher ausgeschlossen. Im Rahmen der Verlängerung des ausgelaufenen Pflegevertrages wurde nunmehr die Voraussetzung geschaffen, den OVR für definierte Personenkreise in den gE freizugeben. Zudem wird der OVR zum 01.01.2014 um den Online-Kommentar Plog, Wiedow zum Beamtenrecht erweitert.

## 2. Auftrag und Ziel

Über die zentrale Bereitstellung der rechtlich relevanten Vorschriften, der einschlägigen Rechtsprechung sowie der juristischen Kommentierungen der relevanten Vorschriften wird die Aufgabenerledigung im Personalbereich qualitativ verbessert und die Rechtsanwendung erleichtert. Einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des OVR enthält die Anlage zu dieser HEGA.

Das über OVR bereitgestellte Angebot trägt zudem zur wirtschaftlichen Erfüllung des sich aus gesetzlichen Bestimmungen (BPersVG, SGB IX, BGleIG) ergebenden Anspruchs der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie der Gleichstellungsbeauftragten auf Ausstattung mit der notwendigen Fachliteratur bei.

Mit dem Einsatz des OVR können Kosten und Aufwände reduziert werden, die beim Einsatz von Printwerken und Loseblattsammlungen entstehen.

Den gE wird der OVR nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 2.3 optional zur Verfügung gestellt.

## **2.1 Handhabung**

Die Oberfläche des OVR ermöglicht einen leichten und intuitiven Zugang zu den Inhalten der Anwendung. Die Bedienung folgt dabei allgemein gültigen Standards moderner Webanwendungen. Zudem steht über die Anwendung eine Online-Hilfe zur Verfügung, in der Fragen der Handhabung verständlich erläutert werden. Eine gesonderte Anwenderschulung ist daher nicht erforderlich.

Der Aufruf erfolgt über den Link [ovr.web.dst.baintern.de](http://ovr.web.dst.baintern.de) bzw. [ovr-iab.web.dst.baintern.de](http://ovr-iab.web.dst.baintern.de) (bei Anwenderinnen und Anwendern im IAB) oder aber über das IT-Verfahren Personal Online zentral (Menüpunkt: Fachanwendungen > Online-Volltextdienst für Rechtsinformationen). Die Anmeldung erfolgt mit Windows-Benutzernamen und Kennwort.

## **2.2 Nutzung im Rechtskreis SGB III**

Im Rechtskreis SGB III erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachfolgend aufgeführten Bereiche bzw. sonstigen Personenkreise Zugriff auf den OVR:

- Interne Services Personal in den Agenturen für Arbeit sowie Organisationseinheiten mit entsprechenden Aufgaben in den besonderen Dienststellen
- Geschäftsbereich Personal des BA-Service-Hauses
- Bereich Personal der Regionaldirektionen
- Geschäftsbereich Personal/Organisationsentwicklung der Zentrale
- Personalvertretung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sowie einzelne weitere Mitglieder im erforderlichen Umfang), Schwerbehindertenvertretung (einschließlich Stellvertreter/in), Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie Vertrauensfrauen, denen Aufgaben zur eigenständigen Erledigung nach § 16 Abs. 3 S. 5 BGleIG übertragen wurden
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Bibliothek des IAB

## **2.3 Nutzung im Rechtskreis SGB II**

In den gE kann der Zugriff auf den OVR grundsätzlich für die nachfolgend aufgeführten Personenkreise eingerichtet werden:

- Geschäftsführung der gE, einschließlich der Zugriffsberechtigung für eine weitere Mitarbeiterin/ einen weiteren Mitarbeiter, die/der die Geschäftsführung unterstützt (einschließlich Stellvertretung)
- Personalvertretung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in)
- Schwerbehindertenvertretung (einschließlich Stellvertreter/in)
- Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin

Wird das Nutzungsrecht in Anspruch genommen, so erfolgt mit der Inanspruchnahme eine Abrechnung des Nutzungsentgeltes über den Verwaltungskostennachweis nach Maßgabe des § 46 SGB II i. V. m. den §§ 9 und 18 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird im Rahmen der Veröffentlichung der Produkteinzelkosten gesondert bekanntgegeben. Die Geschäftsführungen der gE, die den OVR einsetzen möchten, wenden sich hierzu an den örtlich zuständigen Internen Service.

## **2.4 Benutzerverwaltung**

Die Steuerung der Benutzerverwaltung erfolgt durch die örtlichen Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer des IT-Verfahrens Personal Online zentral (POZ) jeweils für ihre Dienststelle und die von dieser ggf. betreuten weiteren Dienststellen. Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer tragen Sorge dafür, dass Zugriffsberechtigungen nur im Rahmen der vorliegenden HEGA vergeben bzw. entzogen werden.

Die Nutzung des OVR setzt die Zuordnung zur Benutzergruppe „Zxxx-OVR“ (xxx = Dienststellenummer der Anwenderin/ des Anwenders) voraus. Die Beantragung der Zuordnung erfolgt über den elektronischen Benutzerantrag bzw. demnächst über das angekündigte Verfahren IM-Webshop.

## **2.5 fachliche und technische Betreuung**

Fragen zur Handhabung und zur Nutzung des OVR, die vor Ort nicht geklärt werden können, sind an den Servicebereich 25 des BA-Service-Hauses (\_BA-Service-Haus-PersonalOnline) zu richten. Bei technischen Problemen ist der UHD einzuschalten.

## **2.6 Loseblattsammlungen**

Der Einsatz von Fachliteratur und Loseblattsammlungen in Papierform ist arbeits- und kostenintensiv. Diese Aufwände werden durch den OVR deutlich reduziert. Im Rechtskreis SGB III ist daher vor Ort dafür Sorge zu tragen, dass Printwerke für Inhalte, die durch den OVR abgedeckt werden, grundsätzlich nicht mehr vorgehalten und beschafft werden.

# **3. Einzelaufträge**

## **Die Internen Services**

- informieren die unter Ziffer 2.2 und 2.3 aufgeführten Personenkreise in den Rechtskreisen SGB III und SGB II über die Möglichkeiten der Nutzung der Anwendung OVR.
- übernehmen die Zugriffsverwaltung für die Anwenderinnen und Anwender der von ihnen betreuten Dienststellen.
- überprüfen den Umfang vorhandener Printwerke und führen den Bezug dieser Werke nach Maßgabe dieser HEGA – ggf. durch fristgerechte Kündigung – zurück.
- nehmen Anträge der gE auf Einrichtung von Zugriffsberechtigungen entgegen und setzen diese nach Maßgabe dieser HEGA um.

#### **Das BA-Service-Haus**

- stellt die fachliche Betreuung der Anwendung sicher (Servicebereich 25).

### **4. Koordinierung**

entfällt

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez. Unterschrift